

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2024-0.650.893

Wien, am 11. September 2024

**OÖ, A 7 Mühlkreis Autobahn, Generalsanierung Posseltbrücke,
Feststellungsverfahren gem § 24 Abs 5 iVm § 23a Abs 2 Z 3 lit a bis i
UVP-G 2000, Feststellungsbescheid**

Bescheid

Über den beim BMK am 03.07.2024 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass für das Vorhaben „A 7 Mühlkreis Autobahn, Erneuerung Straße und Brücke - LZ22 Posseltbrücke“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gem § 24 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, wie folgt:

Spruch

Es wird festgestellt, dass für die Generalsanierung der Posseltbrücke (LZ22) sowie die Anpassung der angrenzenden Streckenabschnitte (insgesamt Abschnitt von A 7-km 7.3+57,670 bis A 7-km 8.1+78,787) nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
1.1	Projektbeschreibung
1.2	Übersichtslageplan, M 1:5.000
1.3	Lageplan Blatt 1, M 1:1.000
1.4	Lageplan Blatt 2, M 1:1.000
1.5	Längenschnitt Gradiente RFB Prag/Freistadt, M 1:1.000 / 100
1.6	Längenschnitt Gradiente RFB Wien/Salzburg, M 1:1.000 / 100
1.7	Regelquerschnitte A 7 Haupttrasse, M 1:50
1.8	LZ 22 – Objektplan, Grundriss / Querschnitt / Längenschnitt VE, M 1:250, 1:100
1.9	LZ 23 – Objektplan, Grundriss / Querschnitt / Längenschnitt VE, M 1:250, 1:100
1.10	Lageplan – maximale Lageabweichung, M 1:1.000

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs 2, 5, 5a und 6 iVm § 23a Abs 2 Z 3 lit g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1 Mit Schreiben vom **03.07.2024** brachte die ASFINAG BMG, bevollmächtigt durch die ASFINAG, einen Feststellungsantrag gem § 24 Abs 5 UVP-G 2000 ein. Beantragt wurde die Feststellung, dass das Vorhaben „A 7 Mühlkreis Autobahn, Erneuerung Straße und Brücke - LZ22 Posseltbrücke“ keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem UVP-G 2000 auslöse.

Die dazugehörigen Planunterlagen wurden mit dem Antrag sowohl in Papierform als auch digital per E-Mail übermittelt.

Die Posseltbrücke (LZ22) soll im Zuge der Sanierung der A 7 Mühlkreis Autobahn im Abschnitt Knoten Linz - Anschlussstelle (ASt) Urfahr generalsaniert werden. Für die Brückensanierung ist die Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts je Richtungsfahrbahn geplant. Hierfür ist ein 2+2 Querschnitt samt Mittelstreifen und Abstellstreifen mit einer Gesamtbreite von 12,50 m je Richtungsfahrbahn vorgesehen.

Neben der Verbreiterung des Straßenquerschnitts auf dem Brückenobjekt soll auch eine Verbreiterung im Freiland erfolgen, weshalb insgesamt der A 7 Abschnitt von km 7.3+57,670 bis km 8.1+78,787 betroffen ist. Ebenso sollen Rampenfahrbahnen und die zugehörigen Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen angepasst sowie Stützmauern errichtet werden.

Mit Bedachtnahme auf die unter der LZ22 liegenden Bahngleise sollen die Richtungsfahrbahnen in erhöhter Lage neu trassiert werden.

Zusätzlich zur Sanierung der LZ22 soll auch das Brückenelement LZ23 angepasst werden. Schließlich soll ein bestehender Geh- und Radweg sowie die Straßenentwässerung adaptiert werden.

1.2 Am 10.07.2024 wurde die ho Abteilung IV/IVVS 1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Die Fragen lauteten wie folgt:

- 1) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)?*
- 2) Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 7? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze erfüllt bzw überschritten?*
- 3) Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der A 7 unverändert bzw wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?*
- 4) Trifft es zu, dass nur eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts zur Errichtung einer Mitteltrennung jedoch keine Zulegung neuer Fahrstreifen erfolgen soll?*
- 5) Trifft es darüber hinaus zu, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen kommt?*
- 6) Werden durch das gegenständliche Vorhaben neue Verkehrsrelationen geschaffen?*
- 7) Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

1.3 Diese Fragen wurden von der ho Amtssachverständigen (ASV) mit Stellungnahme vom **26.07.2024** wie folgt beantwortet:

Ad Frage 1:

Die von der Projektwerberin übermittelten Einreichunterlagen „A 7 Mühlkreis Autobahn, Erneuerung Straße und Brücke - LZ22 Posseltbrücke“ reichen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen aus. Aus ho Sicht sind keine weiteren Unterlagen nachzureichen.

Ad Frage 2:

In den Unterlagen (va Einlagen 1.1 und 1.10) ist plausibel dargestellt, dass sich die Straßenachse der Hauptfahrbahn im Ausmaß von unter 5 m verändert. Die maximalen Abweichungen im Vergleich zum Bestand betragen laut den Unterlagen 4,49 m im Bereich der RFB Prag/Freistadt und 4,75 m im Bereich der RFB Wien/Salzburg.

Ad Frage 3:

In den Unterlagen (va Einlagen 1.1 sowie 1.5 und 1.6) ist plausibel dargestellt, dass sich die Höhenlage der Hauptfahrbahn im Ausmaß von unter 5 m verändert. Die maximalen Abweichungen im Vergleich zum Bestand betragen laut den Unterlagen 4,03 m im Bereich der RFB Prag/Freistadt und 4,15 m im Bereich der RFB Wien/Salzburg.

Ad Frage 4:

In den Unterlagen ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts der freien Strecke ohne Zulegung von neuen Fahrstreifen erfolgt. Ein Abstellstreifen wird im Rahmen des Sicherheitsausbaus ergänzt. Dieser hat jedoch keine verkehrliche Wirkung, sondern stellt eine Sicherheitsmaßnahme dar.

Ad Frage 5:

Durch das Vorhaben werden keine neuen Fahrstreifen errichtet.

Ad Frage 6:

Durch das Vorhaben werden keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen.

Ad Frage 7:

Aus ho Sicht besteht kein Anlass zu weiteren Anmerkungen.

1.4 Mit Schreiben vom **16.08.2024**, GZ 2024-0.559.836, wurde den Verfahrensparteien, im konkreten der Standortgemeinde Linz, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Oberösterreichischen Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde, dem Magistrat Linz als mitwirkende Behörde, dem Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahme der ASV mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Abteilung Bebauungsgrundlagen, suchte mit Schreiben vom **21.08.2024** um elektronische Akteneinsicht an. Diese wurde durch Übermittlung der Projektunterlagen am selben Tag gewährt. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

Seitens der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde wurde der Rechtsansicht der ho Behörde, dass für das gegenständliche keine UVP-Pflicht besteht, mit Schreiben vom **11.09.2024** zugestimmt.

1.5. Gem § 24 Abs 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMK aufgelegt und auf der Homepage des ho Bundesministeriums veröffentlicht.

2. Erwägungen

2.1. Feststellungen

2.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG BMG – das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

2.1.2 Das Vorhaben umfasst die Generalsanierung der Posseltbrücke (LZ22). Für die Brückensanierung kommt es zur Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts je Richtungsfahrbahn. Hierfür ist ein 2+2 Querschnitt samt Mittelstreifen und Abstellstreifen mit einer Gesamtbreite von 12,50 m je Richtungsfahrbahn vorgesehen.

Neben der Verbreiterung des Straßenquerschnitts auf dem Brückenobjekt erfolgt auch eine Verbreiterung im Freiland, weshalb insgesamt der A 7 Abschnitt von km 7.3+57,670 bis km 8.1+78,787 betroffen ist. Ebenso werden Rampenfahrbahnen und die zugehörigen Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen angepasst und Stützmauern errichtet. Mit Bedachtnahme auf die unter der LZ22 liegenden Bahngleise werden die Richtungsfahrbahnen in erhöhter Lage neu trassiert.

Zusätzlich zur Sanierung der LZ22 wird auch das Brückenelement LZ23 angepasst. Schließlich wird ein bestehender Geh- und Radweg sowie die Straßenentwässerung adaptiert.

2.1.3 Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Neubau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Dasselbe gilt für einen Ausbau. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, neuer Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen.

2.1.4 Die vorgesehene Änderung der Straßenachse der A 7 Mühlkreis Autobahn beträgt 4,49 m im Bereich der Richtungsfahrbahn (RFB) Prag/Freistadt und 4,75 m im Bereich der RFB Wien/Salzburg. Die maximalen Abweichungen der Nivelette im Vergleich zum Bestand betragen 4,03 m im Bereich der RFB Prag/Freistadt und 4,15 m im Bereich der RFB Wien/Salzburg. Es kommt somit zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 7 Mühlkreis Autobahn bzw keiner Veränderung der Straßenachse von 5,0 m oder darüber. Selbiges gilt für die Nivelette.

2.1.5 Weder ist die Errichtung von Parkplätzen oder eines Betriebes gem § 27 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) noch die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, aufgrund derer es zu einer Erweiterung der Verkehrsrelationen kommt, vom Vorhaben umfasst.

2.1.6 Das Vorhaben ist nicht Teil eines anderen Vorhabens.

2.2. Beweiswürdigung

2.2.1 Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht vom **12.06.2024** der ASFINAG an die ASFINAG BMG nachgewiesen.

2.2.2 Die Feststellungen ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen (Einlage 1.1, Projektbeschreibung, und Einreichpläne) sowie der Stellungnahme der ASV. Die ho ASV hat in ihrer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt, dass es zu keiner Zulegung eines weiteren Fahrstreifens kommt und keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden. Ebenso wurde bestätigt, dass es durch das Vorhaben zu einer **Änderung der Straßenachse und der Nivelette von unter 5,0 m kommt.**

2.2.3 Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Im Rahmen des Parteienghört vom **16.08.2024** wurde hinsichtlich der Feststellungen der Behörde kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet und die Rechtsansicht der ho Behörde auch seitens der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde gestärkt. Dementsprechend kommt die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist", Bundessache.

Nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Art 11 Abs 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben

erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs 4."

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*
 - a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder*
 - b) dieser Schwellenwert voraussichtlich*
 - aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder*
 - bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.*
- 2. Vorhaben des Abs 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;*
- 3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind*
 - a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,*

- b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,
- c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
- d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,
- e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
- f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
- g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,
- h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
- i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs 2 oder § 23b Abs 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 und Z 3) unter

Verweis auf die in § 3 Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs 2 Z 3 sowie § 23b Abs 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1. Allgemeines

3.2.1.1 Gem § 24 Abs 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation.

3.2.1.2 Die A 7 Mühlkreis Autobahn ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung Knoten Linz (A 1) - Knoten Linz/Hummelhof (A 26) - Unterweikersdorf (S 10) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

3.2.1.3 Prüfgegenstand des Verfahrens ist das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen.

3.2.1.4 Gegenständlich war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 erfüllt ist und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3.2.2 Straßenbauliche Maßnahmen

3.2.2.1 Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt zunächst darin begründet, dass mit diesem Vorhaben kein Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) vorliegt. Unter einem Neubau ist die Errichtung eines im Verzeichnis 1 oder 2 des BStG 1971 angeführten Straßenzuges, die Verlegung einer bestehenden Straße auf eine neue Trasse oder der Ausbau einer in natura bereits bestehenden Landstraße zu verstehen (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³ (2013) § 23a Rz 4*). Nach der Judikatur des Umweltsenates kann von einem Neubau einer Straße oder ihrer Teilabschnitte dort gesprochen werden, wo von einer bestehenden Straße räumlich getrennt eine völlig neue Straße errichtet wird oder eine bereits bestehende Straße derart verlegt wird, dass sie an einem anderen Ort neu errichtet und die alte Straße aufgelassen wird (US 4B/2010/2-10, „Steyr“). Dies ist gegenständlich nicht der Fall, da es lediglich zur Sanierung eines bereits bestehenden Brückenobjekts mit einer Verschiebung der Straßenachse von unter 5,0 m kommt.

Auch kommt es zu keinem Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2), es kommt zu keiner Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) und für die ho Behörde steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher bzw der Ausbau bestehender Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs 2 Z 1 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

3.2.2.2 Der für Bundesstraßenvorhaben in § 23a Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 vorgesehene Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden, ist ebenfalls nicht einschlägig. Danach sind Vorhaben, die gem § 23a Abs 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht,

jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken, erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die vorzitierte Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände, nicht abgeleitet werden.

3.2.2.3 Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen – bspw Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5,0 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen jedoch als **bauliche Maßnahme** zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs 2 Z 3 lit a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

3.2.2.4 Das projektierte Vorhaben an der A 7 setzt sich aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gem § 23a Abs 2 Z 3 lit a erfüllt wird. Auch sind weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden Trasse der A 7 im Sinne der lit b obiger Bestimmung geplant. Ebenso sind keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit c) oder von Betrieben gem § 27 BStG 1971 (lit d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

3.2.2.5 Die vorgesehene Änderung der Straßenachse der A 7 Mühlkreis Autobahn beträgt 4,49 m im Bereich der RFB Prag/Freistadt und 4,75 m im Bereich der RFB Wien/Salzburg. Die maximalen Abweichungen der Nivelette im Vergleich zum Bestand betragen 4,03 m im Bereich der RFB Prag/Freistadt und 4,15 m im Bereich der RFB Wien/Salzburg. Hinsichtlich

dieser Maßnahmen ist somit der Ausnahmetatbestand des § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 erfüllt.

3.2.2.6 Im Zuge des Vorhabens soll die Straßenentwässerung angepasst werden. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.2.7 Schließlich ist zu prüfen, ob die übrigen Sanierungs- bzw Ausbaumaßnahmen (Verbreiterung der Fahrbahn zur Errichtung eines 2+2 Querschnitts, Anpassung der Beschleunigungstreifen und des Brückenobjekts LZ23 etc) als ein Anwendungsfall des § 23a Abs 2 Z 3 lit i anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind. Werden die Verkehrsrelationen im Vergleich zur bestehenden Bundesstraße durch neue Relationen nicht erweitert, ist zu erwarten, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf die Umwelt auswirkt, sodass eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich ist (vgl AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art 2 Z 4.a).

Eine Erweiterung der Verkehrsrelation ist gegeben, wenn durch das Vorhaben eine neue Verkehrsverbindung geschaffen wird und damit eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder ein Straßenabschnitt projektsbedingt erstmalig durch eine zusätzliche Straße befahren werden kann (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708 1).

Da die Sanierungsmaßnahmen des gegenständlichen Projektes derartige Maßnahmen jedoch nicht vorsehen und die Verkehrsrelationen unverändert lassen, ist eine Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 möglich.

3.2.2.8 Da der gegenständliche Sicherheitsausbau keine Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen gem § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt, war nicht zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

3.2.2.9 Wie festzustellen war, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das gegenständliche Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000 Teil eines anderen Vorhabens ist. Auch ist keine Umgehung der UVP durch „Aufsplittung“ indiziert.

3.2.2.10 Im Ergebnis sind die gegenständlichen straßenbaulichen Maßnahmen an der A 7 Mühlkreis Autobahn nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen. Es ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich. Die Maßnahmen begründen keine UVP-Pflicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem § 24 Abs 5a in Verbindung mit § 40 Abs 3 UVP-G 2000 kann eine gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 7 Mühlkreis Autobahn >> UVP-Feststellungsbescheid Generalsanierung Posseltbrücke).

Hinweis

Gem Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV), BGBl II Nr 387/2014 in der Fassung BGBl II Nr 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Stadt Linz als Standortgemeinde sowie mitwirkende Behörde

Hauptstraße 1-5

4041 Linz

per E-Mail: mdion@mag.linz.at, bbv@mag.linz.at

2. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

z.H. Ing. Christoph Starzengruber BSc.

Schnirchgasse 17

1030 Wien

Zeichen: P.50.507.0096

per E-Mail: zustellung.bmg@asfinag.at

3. Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Wasserwirtschaft

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

per E-Mail: pl.ww.post@ooe.gv.at

4. Oberösterreichische Umweltschutzbehörde

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

per E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

5. Oberösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1

4021 Linz

per E-Mail: post@ooe.gv.at

6. Oberösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

**Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung sowie Straßenbau
und Verkehr**

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

per E-Mail: lwld.post@ooe.gv.at, svd.post@ooe.gv.at

7. Oberösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

per E-Mail: uwd.post@ooe.gv.at

8. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenstiege

1010 Wien

per E-Mail: archo@bda.gv.at

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

per E-Mail: office@umweltbundesamt.at

2. ASFINAG Holding

Schnirchgasse 17

1030 Wien

per E-Mail: office@asfinag.at

Für die Bundesministerin

Mag. Hubert Keyl